

ren muß das Arbeitskollektiv, in das der Straftlassene kommt, über die notwendige Reife verfügen, um einen nachhaltigen erzieherischen Einfluß auf den Rechtsverletzer auszuüben; es muß sich dieser schwierigen Aufgabe bewußt sein und auch die richtige Einstellung zu dieser gesellschaftlichen und gesetzlichen Verpflichtung gegenüber dem Straftlassenen besitzen. Nur durch die Übertragung von Verantwortung, durch eine echte Einbeziehung in das Arbeitskollektiv und nicht durch kleinliche Bevormundung, durch Gängelei oder andere Persönlichkeitsbeeinträchtigungen kann Straftlassenen wirklich geholfen werden, ihre Wiedereingliederung selbst aktiv zu unterstützen.

Der Erziehungsprozeß kann natürlich nicht ausschließlich und allein durch die Arbeitskollektive erfolgreich durchgeführt werden. Deshalb wird in **Absatz 2** für die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften festgelegt, dafür zu sorgen, daß die erzieherische Einflußnahme auf die Straftlassenen in engem Zusammenwirken von Arbeitskollektiven und gesellschaftlichen Organisationen erfolgt. In erster Linie sind es hier die Gewerkschaftsorganisationen, die diesen Prozeß nachhaltig zu unterstützen vermögen. Grundlage dieser Zusammenarbeit sind entsprechende Beschlüsse dieser gesellschaftlichen Organisationen.

Die große Bedeutung, die der Tätigkeit der Leiter der Betriebe und ihnen gleichgestellten Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften bei der Durchführung der Wiedereingliederung beigemessen wird, drückt sich auch in **Absatz 3** aus, indem die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet werden, die Wiedereingliederung Straftlassener in den ihnen unterstellten Betrieben, Einrichtungen und sowie in den Genossenschaften entsprechend zu kontrollieren. Das setzt zugleich eine regelmäßige Anleitung und Unterstützung der verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie den Erfahrungsaustausch mit ihnen voraus. Das bietet die Gewähr dafür, daß ihr Beitrag zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung auch wirklich dem Gesamtanliegen der sozialistischen Gesellschaft auf diesem Gebiet entspricht.

§ 62

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben den für die Wiedereingliederung zuständigen Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, bei Jugendlichen den Abteilungen Volksbildung rechtzeitig vor der Entlassung ausreichende Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Strafgefangenen während des Strafvollzuges und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung zu geben.

(2) Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen mit der Antragstellung zu verbinden.